

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. August

1974

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	71	Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Bad Krozingen	77
Kirchliche Gesetze:		Umbenennung der Nord- und Südpfarrei in Bruchsal	77
Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes	74	Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	77
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Eichersheim und Michelfeld zur Evang. Kirchengemeinde Angelbachtal	75	Ausbildungsvergütungen	77
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Oberbaldingen und Biesingen zur Evang. Kirchengemeinde Oberbaldingen	75	Zuwendung an Angestellte	78
Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Schluchtern aus der Evang. Landeskirche in Baden in die Evang. Landeskirche in Württemberg	75	Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter	78
(Anlage: Vertrag)	76	Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Konfirmandenunterricht und Christenlehre	79
Verordnung:		Bezirksjugendpfarrer	79
Sechste Verordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht	77	Durchführung des Kindergartengesetzes (ärztliche Untersuchung)	79
Bekanntmachungen:		Durchführung des Kindergartengesetzes (5. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten)	79
Herbsttagung 1974 der Landessynode	77	Durchführung des Kindergartengesetzes (Merkblätter über die Durchführung der ärztlichen Untersuchung)	80

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen:

Dekan Oskar Sütterlin in Hornberg zum Dekan für den Kirchenbezirk Hornberg mit Wirkung vom 1. 3. 1974.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Kurt Niewald in Gaggenau-Bad Rotenfels zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Baden-Baden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Herbert Degenhart in Kork zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Hans-Joachim Goos in Öschelbronn zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Gerhard Jost in Badenweiler zum Pfarrer in Heitersheim, Religionslehrer Pfarrer Rolf Linkerhäger in Villingen zum Pfarrer der Petruspfarrei in Villingen, Pfarrer Gerhard Reis in Langenscheid (Hessen) zum Pfarrer in Hauingen nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrvikar Werner Roß in Ettlingen (Lutherpfarrei) zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Sieghard Schupp in Karlsruhe (Südpfarrei der Thomaskirche) zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Heinrich Wittstock in Tutschfelden zum Pfarrer in Friesenheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Wolfgang Hessenauner in Elsenz zum Pfarrer in Spöck, Pfarrvikar Hans-Rudolf Pfisterer in Freiburg (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Markugemeinde) zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Christian Sauer mann in Freiamt-Keppenbach zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Kurt Trojansky in Heitersheim zum Pfarrer in Linkenheim nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrvikar Dietrich Zeilinger in Freiburg (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Werner Baumeister in Karlsruhe-Waldstadt (Südpfarrei) zum planmäßigen Religionslehrer an den Gymnasien in Königsbach und Karlsbad-Langensteinbach als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Herbert Bohner in Rumbach/Pfalz zum planmäßigen Religionslehrer am Helmholtz-Gymnasium in Heidelberg als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrer Bernd Kappes in Meßkirch zum planmäßigen hauptamtlichen Religionslehrer am Max-Planck-Gymnasium in Lahr als

Pfarrer der Landeskirche, Pfarrvikar Klaus M i d e l in Weinheim zum landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre und Studienleiter beim Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrvikar R o l f L a n g e n d ö r f e r in Heidelberg (Krankenhauspfarrstelle III) zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikarin I l s e N i e p e l t in Karlsruhe zur planmäßigen Religionslehrerin an den Gymnasien in Ettlingen und Mörsch als Pfarrerin der Landeskirche, Pastor Werner O t t o in Waake Kr. Göttingen zum planmäßigen Religionslehrer am Elisabeth-Gymnasium in Mannheim als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Bezirksjugendpfarrer Ernst S t r ö h l e i n in Mannheim zum Leiter des Evang. Gemeindedienstes in Mannheim, Pastor Helmuth Z e d l i t z in Bielefeld (Evang. Johanneswerk e. V.) zum Pfarrer der Studentenseelsorgestelle Freiburg nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Entschließung des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Heinz P r e n g e l in Engelthal (Bayern) zum Dienst als Vorsteher des Diakonissenmutterhauses Frankenstein in Wertheim nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrvikars Eric E l w e r t in Boxberg zum Pfarrer in Boxberg-Wölchingen (Fürstlich Leiningensches Patronat), die Ernennung des Pfarrers Walter G r i t t n e r in Spielberg zum Pfarrer in Buch am Ahorn (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche und Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sche Patronate.

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Heinz B a n g a r t in Karlsdorf, Anstalts-pfarrer bei der Vollzugsanstalt in Bruchsal nach Entlassung aus dem „mittelbaren“ Dienstverhältnis der Protestantischen Evang. Kirche der Pfalz.

Berufen:

Anneliese P o k r a n d t, bisher Sonderschulrektorin des Landes Lippe, zur Studienleiterin beim Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe.

Übertragen:

Kirchenamtmannt Gerhard H a r t m a n n die Dienstvorstandsstelle der Registratur des Evang. Oberkirchenrats auf 1. 7. 1974. Damit ist die Beauftragung von KOAR. Brauch mit der Weiterführung der Dienstvorstandsgeschäfte der Registratur des Evang. Oberkirchenrats beendet.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Ernst M o s e r in Freiburg (Walter-Eucken-Gymnasium) an das Technische Gymnasium (Gewerbeschule II) in Freiburg, Religionslehrer Pfarrer Helmut S c h m i d t in Freiburg (Handelslehranstalt II) an das Martin-Schongauer-Gymnasium in Breisach.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrvikar Thomas B ö l l i n g in Mannheim (Tulla-Gymnasium) als Pfarrvikar nach Sinsheim (Dekanat), Pfarrvikar Hans-Dieter C r o n in Villingen (Markuspfarre) als Pfarrvikar nach Waldangelloch zur Versehung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar R o l f H a l t a u f d e r h e i d e in Heidelberg-Handschuhsheim (Nord- und Südpfarrei) als Religionslehrer nach Bretten und Bruchsal (Gymnasien), Pfarrvikar Martin J o o s in Mannheim-Rheinau (Versöhnungskirche) als Religionslehrer nach Pforzheim (Hilda-Gymnasium und Hebel-Gymnasium), Pfarrvikar Wolfgang K a n n e g i e ß e r in Karlsruhe (Dekanat) als Religionslehrer nach Karlsruhe (Max-Planck-Gymnasium), Pfarrvikar Gerhard K a p p e s in Pforzheim (Thomas- und Pauluspfarre) als Religionslehrer mit je halbem Deputat nach Waldshut (Gymnasium) und St. Blasien (Kolleg), Religionslehrer Pfarrvikar Wolfgang K e i m in Freiburg (Staudinger-Gymnasium) als Pfarrvikar nach Niedereggenen zur Versehung des Pfarrdienstes, Religionslehrer Pfarrvikar Volker K e l l e r in Heidelberg (Helmholtz-Gymnasium) als Religionslehrer nach Mannheim (Tulla-Gymnasium), Pfarrvikar Klaus M o n o in Tauberbischofsheim als Pfarrvikar nach Immenstaad zur Versehung des Pfarrdienstes, Religionslehrer Pfarrvikar Ulrich N e y (bisher mit je halbem Deputat in Säckingen und Rheinfelden) als Religionslehrer nur nach Säckingen, Pfarrvikar Dieter O h n e m u s (bisher beurlaubt) als Pfarrvikar nach Bad Dürkheim, Pfarrvikar Martin R e n n e r in Freiburg (Studentenpfarramt) als Pfarrvikar nach Kehl (Dekanat), Pfarrvikar Ulrich S c h ä f l e (bisher im Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg) als Religionslehrer und Pfarrvikar mit je halbem Deputat an Friedrich-Gymnasium und Bezirksstelle für kirchliche Erwachsenenbildung in Freiburg, Pfarrvikar Martin S c h w e i g l e r (bisher beurlaubt) als Religionslehrer mit halbem Deputat nach Sandhausen (Gymnasium), Religionslehrer Pfarrvikar Rainer S t a r c k (bisher mit je halbem Deputat am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Mannheim und Unionskirche in Mannheim-Käfertal) als Religionslehrer mit vollem Deputat an das Geschwister-Scholl-Gymnasium in Mannheim;

Pfarrvikarin Marianne B a d e l t in Heitersheim als Pfarrvikarin mit halbem Deputat nach Badenweiler (insbesondere zur Versehung des Pfarrdienstes in Niederweiler/Zunsingen), Pfarrvikarin Elke K a p p e s in Pforzheim (Altstadt- und Markuspfarre) als Religionslehrerin nach Waldshut, Pfarrvikarin Ruth R e u t e r - H o r s t m a n n (bisher im Dienst der Evang. Kirche im Rheinland) als Pfarrvikarin nach Mannheim-Seckenheim.

Versetzt:

Pfarrer Karl E b e r t in Gengenbach nach Villingen (Johannespfarre), Pfarrdiakon Bruno F ü r n i ß in Karlsruhe (Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau) nach Spielberg zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrdiakon Martin K u g e l e in Spöck nach Rußheim zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrdiakon Friedegern M ü l l e r in Eppingen nach Gondelsheim zur Versehung des Pfarrdienstes.

Versetzt:

Kirchenamtmann Karl Layer bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zum Evang. Oberkirchenrat auf 1. 9. 1974. Gleichzeitig wird ihm die Dienstvorstandsstelle der Kanzlei und Expeditur des Evang. Oberkirchenrats übertragen. Damit ist die Beauftragung von KOAR. Frey mit der Weiterführung der Dienstvorstandsgeschäfte der Kanzlei und Expeditur beendet.

Beendet:

die Beauftragung des Pfarrers a. D. Friedrich Schmitt mit der Verwaltung der Pfarrstelle Waldangeloch.

Beurlaubt

(gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 2 LBG):

Kirchenverwaltungsoberssekretärin Gabriele Heid bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Wolfgang Keller in Heidelberg-Schlierbach auf 1. 1. 1975.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Peter Kohler in Hohensachsen auf 16. 11. 1974, Pfarrer Peter Staudt in Mannheim (Friedenskirche) auf 1. 1. 1975, Pfarrer Wilhelm Wacker in Dürrn auf 1. 10. 1974.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar Dr. theol. Peter Rumpel in Mannheim zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche im Rheinland, Pfarrer Günther Schumacher in Mannheim (Gethsemanepfarrrei), Pfarrer Gerhard Stähler in Uiffingen zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche in Hessen und Nassau.

Entschließung des Bad.-Württ. Kultusministeriums

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Gerhard Heinzmann in Pforzheim (Fritz-Erler-Schule) zum Studienrat.

Kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten:

Oberstudienrat Pfarrer Wilfried Walther in Heidelberg (Handelslehranstalt II) mit Ablauf des Monats Juli 1974.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Friedrich Allinger, zuletzt in Pforzheim (Markuspfarrrei), am 19. 5. 1974, Diakonisse i. R. Anna Dietrich, zuletzt in Karlsruhe (Sekretariat des Landesbischofs), am 15. 7. 1974, Pfarrer i. R. Oskar Fränkle, zuletzt in Schatthausen, am 15. 5. 1974, Oberkirchenrat i. R. Hans Katz in Karlsruhe am 15. 7. 1974, Pfarrer i. R. Konrad Raquet, zuletzt in Ellmendingen, am 17. 6. 1974, Dekan und Pfarrer i. R. Heinz Schuchmann, zuletzt in Karlsruhe (Karl-Friedrich-Pfarrrei), am 1. 6. 1974.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibung

Heidelberg-Schlierbach, Kirchenbezirk Heidelberg

Pfarrhaus wird frei.

Hohensachsen, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Pfarrhaus wird frei.

Karlsruhe, Waldstadtpfarrrei-Süd, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt

Die Waldstadt ist eine noch ständig wachsende junge Satellitenstadt. Zur Integration der Bevölkerung haben die Gemeinden beider Konfessionen, die Schulen, Bürgerverein und Sportvereine Entscheidendes beigetragen. Das weitere Bemühen, die Bevölkerung zu einer lebendigen Gemeinschaft zusammenzuführen, setzt noch vielfältige Aufgaben.

Der Bewerber um die Waldstadtgemeinde-Süd sollte daher seine Tätigkeit im engsten Zusammenwirken mit der Nordpfarrrei entfalten und fähig und willens sein, vor allem mit der katholischen Schwestergemeinde und mit den gesellschaftlichen Institutionen der Waldstadt zu kooperieren. Im Hinblick auf die differenzierte Bevölkerungsschichtung ist eine vielfältige Gemeindegarbeit geboten.

Dem Pfarrer stehen außer zahlreichen ehrenamtlichen Helfern eine Gemeindegarfkraft, eine Sekretärin und ein Hausmeister zur Seite. Eine Kantorenstelle an der Emmauskirche zusammen mit der Lutherkirche (Oststadt) ist genehmigt. Kirche, Gemeindegzentrum und Pfarrhaus entstanden 1965. Sie bieten günstige äußere Voraussetzungen für eine geindegliche Arbeit.

Pfarrhaus wird frei.

Mannheim, Friedenspfarrrei, Kirchenbezirk Mannheim

Gemeinde am Rand des Stadtkerns, nahezu 4000 evang. Gemeindeglieder, zwei Kindergärten, Schwesternstation und Gemeindegarbeit in allen Altersbereichen.

Geräumiges Pfarrhaus wird frei und gründlich renoviert.

Besetzung durch Gemeindegwahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 16. September 1974** abends schriftlich hier eingegangen sein.

(Die Meldefrist wurde wegen der Ferienzeit etwas verlängert.)

Kirchliche Gesetze

Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Vom 25. April 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 21) wird im IV. Abschnitt, Inhalt des Dienstverhältnisses, gemäß Artikel 2—4 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

Unterabschnitt 7. Besondere Pflichten wird wie folgt geändert:

1. § 27 lautet:

Der Pfarrer darf nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit seiner Ordinationsverpflichtung vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen.

2. In § 28 wird Abs. 2 gestrichen.

Artikel 3

Unterabschnitt 9. Politische Betätigung wird wie folgt geändert:

1. § 30 lautet:

Der Pfarrer hat die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Dabei hat er um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, in der Regel die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Auftrag und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.

2. § 31 lautet:

(1) Zieht ein Pfarrer eine Kandidatur für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht, so hat er diese Absicht alsbald im Ältestenkreis zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Nimmt er eine Kandidatur an, so darf er bis zur Wahl den ihm übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben.

(3) Nimmt ein Pfarrer eine Kandidatur an, die nicht für den Bundestag oder für den Landtag bestimmt ist, so kann der Evangelische Oberkirchenrat ihm nach Anhörung des Ältestenkreises gestatten, vor der Wahl den kirchlichen Dienst weiter auszuüben.

(4) Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, so tritt an die Stelle des Ältestenkreises der dem Pfarramt zugeordnete, dem Ältestenkreis entsprechende Mitarbeiterkreis. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks, so muß außerdem eine Beratung im Bezirkskirchenrat erfolgen.

3. § 32 lautet:

(1) Nimmt der Pfarrer eine erfolgte Wahl an, so scheidet er aus der bisherigen Pfarrstelle aus. Der Pfarrer tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand. Die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ersten des folgenden Monats. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Beginn des Wartestandes fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Erfolgt die Wahl des Pfarrers nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer auf seiner Pfarrstelle belassen, wenn Art oder Umfang seiner Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung seines pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellt und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bezirkskirchenrats.

Artikel 4

Unterabschnitt 10. Verlobung und Eheschließung und Unterabschnitt 11. Ehe und Familie werden zu dem neuen Unterabschnitt 10. Ehe und Familie vereinigt, der aus den §§ 34—36 besteht, die folgende Fassung erhalten:

a) § 34 lautet:

(1) Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet. Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof über den Dekan anzuzeigen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Braut, insbesondere ihre Konfessionszugehörigkeit, mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit diesem den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. Die Bestimmungen des § 36 bleiben unberührt.

b) § 35 lautet:

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34 Absatz 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes erheblich erschweren wird, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 73 und 75 entsprechend.

c) § 36 lautet:

(1) Der Ehegatte des Pfarrers muß der evangelischen Kirche angehören.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Landeskirchenrat von diesem Erfordernis befreien, soweit der Ehegatte einer christlichen Kirche angehört. Hierbei wird eine evangelische Trauung, die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten gegenüber dem Leben der Gemeinde vorausgesetzt.

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, so ist der Pfarrer von dem Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.

(4) Tritt der Ehegatte des Pfarrers aus der evangelischen Kirche aus, oder wird festgestellt, daß im Falle des Absatzes 2 die genannten Voraussetzungen einer erfolgten Befreiung von der evangelischen Kirchenmitgliedschaft nicht oder nicht mehr gegeben sind, so findet § 34 Absatz 2 und § 35 sinngemäß Anwendung.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. April 1974

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eichtersheim und Michelfeld zur Evangelischen Kirchengemeinde Angelbachtal

Vom 26. April 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eichtersheim und Michelfeld, deren Kirchspiele die Gemarkungen der bis 1. 4. 1972 selbständigen bürgerlichen Gemeinden Eichtersheim und Michelfeld umfassen, werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Angelbachtal vereinigt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1974

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberbaldingen und Biesingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberbaldingen

Vom 22. April 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbaldingen und die Filialkirchengemeinde Biesingen, deren Kirchspiele die Gemarkungen der bisher selbständigen bürgerlichen Gemeinden Oberbaldingen, Biesingen und Sunthausen umfassen, werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Oberbaldingen vereinigt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. April 1974

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern aus der Evangelischen Landes- kirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Vom 25. April 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem als Anlage beigegebenen Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden — vertreten durch den Landeskirchenrat — und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg — vertreten durch den Landesbischof — über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg vom 19. Februar / 2. März 1974 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. April 1974

Der Landesbischof
Heidland

Vertrag

zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landeskirchenrat

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Landesbischof in Stuttgart
über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Mit Zustimmung des Evangelischen Kirchengemeinderats Schluchtern wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Schluchtern scheidet mit Wirkung vom 1. August 1974 aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und wird zu diesem Zeitpunkt in die Evangelische Landeskirche in Württemberg aufgenommen.

Artikel 2

Das Evangelische Pfarramt Schluchtern ist mit Wirkung vom 1. August 1974 Pfarramt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern in die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat auf das Bestehen der Pfarrstelle keinen Einfluß. Das Patronatsrecht an der Pfarrstelle Schluchtern wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 3

Mit dem Tage der Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern in die Evangelische Landeskirche in Württemberg gilt für die Evangelische Kirchengemeinde Schluchtern das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nach Maßgabe dieses Vertrages.

Artikel 4

Der Evangelische Kirchengemeinderat Schluchtern bleibt in seiner rechtlichen Form und Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehen. Nachwahlen bis zu diesem Zeitpunkt richten sich nach dem Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Artikel 5

Die in der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern zum Zeitpunkt der Aufnahme in die württembergische Landeskirche geltenden Gottesdienst- und kirchlichen Lebensordnungen bleiben der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern bis zum Ablauf von fünfzehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages erhalten. Der Kirchengemeinderat wird nach Ablauf von fünf und zehn Jahren prüfen, ob die Übernahme der in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden Gottesdienstordnungen des kirchlichen Lebens beschlossen wird. Auf begründeten Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Schluchtern kann die Frist von fünfzehn Jahren durch Vereinbarung der Kirchenleitungen verlängert werden.

Das Evangelische Kirchengesangbuch Ausgabe Württemberg wird von 1975 an für die Schüler als

Anlage

Lehrbuch, für die Konfirmanden als Gesang- und Gebetbuch eingeführt.

Artikel 6

Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde in Schluchtern haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen, im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom Zeitpunkt der Erklärung an nicht fortgesetzt wird.

Artikel 7

Die Nutzung des der Evangelischen Landeskirche in Baden gewidmeten und von der badischen Zentralpfarrkasse verwalteten Vermögens der Evangelischen Pfarrei (Pfarrpründe) Schluchtern geht einschließlich aller Ansprüche gegen Dritte auf Geld und Naturalleistungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg über. Die Verwaltung dieses Vermögens wird der Evangelischen Pfarrgutsverwaltung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart übertragen.

Artikel 8

Die Baupflicht des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg) für die Kirche und das Pfarrhaus in Schluchtern bleibt bis zu einer Ablösung durch den Fonds bestehen. Für die Dauer der Baupflicht sind für Baumaßnahmen im Rahmen dieser Verpflichtung die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg und das Evangelische Kirchenbauamt in Karlsruhe im Einvernehmen mit den entsprechenden Stellen in der württembergischen Landeskirche zuständig.

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt am 1. August 1974 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch kirchliches Gesetz der beiden Landeskirchen.

Artikel 10

Einzelfragen, die sich aus dem Übergang der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern in die Evangelische Landeskirche in Württemberg ergeben, werden durch die beiden Oberkirchenräte geregelt.

Artikel 11

Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Karlsruhe, den 2. März 1974

**Der Landeskirchenrat
der
Evangelischen Landeskirche
in Baden
Heidland**

Stuttgart, den 19. Februar 1974

**Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg
Clab**

Verordnung

Sechste Verordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht

Vom 19. Juni 1974

Aufgrund von § 2 Absatz 1 Satz 3 des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht i. d. F. vom 17. Juli 1969 (VBl. S. 51) und vom 28. Oktober 1971 (VBl. S. 187) wird verordnet:

§ 1

Die Vergütung für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht wird wie folgt erhöht:

- a) für Religionsstunden an Grund- und Hauptschulen auf 34,— DM,

- b) für Religionsstunden an Sonder- und Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen auf 51,— DM im Monat für die Wochenstunde.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. September 1973 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juni 1974

Der Landeskirchenrat
Heidland

Bekanntmachungen

OKR. 10. 7. 1974 **Herbsttagung 1974 der Landessynode** Az. 14/4

Laut Mitteilung des Herrn Präsidenten der Landessynode wird die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom **20. bis 26. Oktober 1974** im Haus der Kirche (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb stattfinden.

OKR 27. 5. 1974 **Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Bad Krozingen** Az. 10/0-7572

In Bad Krozingen wird mit Wirkung vom 1. Juni 1974 eine zweite Pfarrstelle errichtet. Die bisherige Pfarrei umfaßt künftig das Gebiet östlich der Bundesstraße 3, die neue Pfarrei das Gebiet westlich der Bundesstraße 3 (insbesondere das Kurgebiet einschließlich Parksiedlung).

OKR 16. 5. 1974 **Umbenennung der Nord- und Südpfarrei in Bruchsal** Az. 10/0-5228

In Bruchsal führt künftig die Nordpfarrei die Bezeichnung „Luthergemeinde Nord“, die Südpfarrei die Bezeichnung „Luthergemeinde Süd“.

OKR 5. 6. 1974 **Ausbildungsbeihilfe für auswärtig untergebrachte Kinder und Fahrkinder** Az. 22/0-8687

Für das Schuljahr 1973/74 können Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für Fahrkinder gestellt werden, soweit die Fahrkosten für alle Kinder des Antragsberechtigten zusammen 96,— DM übersteigen bzw. bei Nichtgewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BGBl. 1971 S. 1409) übersteigen würden.

Als Ausbildungsbeihilfe für ein Pensionskind können bis zu 900,— DM gewährt werden. Leistungen für Pensionskinder nach dem BAföG werden angerechnet, soweit diese Leistungen monatlich 160,— DM übersteigen.

Die Anträge für das Schuljahr 1973/74 sind alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen ge-

sammelt bis spätestens 16. September 1974 dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Name und Geburtstag des Kindes,
Schulort, -art, -klasse,
Entfernung des Schulortes vom Wohnort,
Art des benutzten Fahrzeugs,
aufgewendete Fahrtkosten:

- a) im Monat
- b) im Schuljahr

Höhe der Leistungen nach dem BAföG mtl.;
bei Pensionskindern außerdem:

Bezeichnung und Entfernung der dem Wohnort nächstgelegenen höheren Schule und Gründe, die den Besuch dieser Schule als Fahrkind nicht zuließen,
aufgewendete Pensionskosten:

- a) im Monat
- b) im Schuljahr

Gemäß Nr. 5 Satz 2 der Richtlinien (VBl. 1957 S. 7) werden verspätet eingehende Anträge nicht berücksichtigt.

OKR 25. 4. 1974 **Ausbildungsvergütungen** Az. 25/041-6346

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat den Entwurf des Tarifvertrags über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 16. 3. 1974, der in der Hauptsache die Erhöhung der Vergütungssätze enthält, ab 1. Januar 1974 zum Vollzug freigegeben. Der Tarifvertrag findet sinngemäß für die im kirchlichen Dienst stehenden Lehrlinge Anwendung. Die Rechnungsämter haben einen Abzug des Tarifvertrags erhalten. Von den Kirchengemeinden benötigte Exemplare können bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 17. 5. 1974
Az. 25/082-7835

**Zuwendung an Angestellte
(bis 1970 als „Weihnachts-
zuwendung“ bezeichnet)**

Für die Angestellten des Landes Baden-Württemberg, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, gilt mit Wirkung **ab 1. Januar 1974** der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. 10. 1973. Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat diesen Tarifvertrag mit Rundschreiben vom 11. 2. 1974 Nr. III E 80-123/I/HP im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Ausgabe A Nr. 9 vom 25. 3. 1974 bekanntgegeben. Diese Bestimmungen sind im kirchlichen Bereich entsprechend anzuwenden.

Von den Änderungen und Ergänzungen, die der Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 gegenüber den bisherigen Zuwendungstarifverträgen i. d. F. vom 26. 9. 1973 (siehe Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 18. 12. 1973, VBl. 1974 S. 6/7) beinhaltet, geben wir nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen bekannt.

1. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im öffentlichen Dienst gestanden hat, hat Anspruch auf eine (anteilige) Zuwendung für das betreffende Kalenderjahr u. a. auch
 - a) wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt,
 - b) wenn er das Arbeitsverhältnis aus einem der in § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 des Tarifvertrags vom 12. 10. 1973 aufgeführten Gründe (Personalabbau, Körperbeschädigung, Gesundheitsschädigung, Bezug von Altersruhegeld im Rahmen der flexiblen Altersgrenze, Schwangerschaft, Niederkunft, Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld für weibliche Versicherte) kündigt.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist die (anteilige) Zuwendung, soweit möglich, mit der letzten Vergütung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem der unter Buchstabe b genannten Gründe erfolgt. Endet das Arbeitsverhältnis aus dem unter Buchstabe a genannten Grund, so ist die (anteilige) Zuwendung nur zu zahlen, wenn der Arbeitgeber das Ausscheiden zwecks unmittelbaren Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes schriftlich gebilligt hat; hierzu ist Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 3 Absatz 4 des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 11. 2. 1974 zu beachten. Nach Berechnung und Zahlung der anteiligen Zuwendung ist dem neuen Arbeitgeber mitzuteilen, für welche Kalendermonate und für welche Kinder dem Angestellten eine Zuwendung gezahlt wurde.

2. Die Hinterbliebenen eines Angestellten, der nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwen-

dung stirbt, müssen die bereits ausgezahlte Zuwendung nicht zurückzahlen.

3. Als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung gilt nunmehr die Urlaubvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT ohne Kinderzuschlag.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Tarifvertrags vom 12. 10. 1973 steht die Zuwendung einem Angestellten zu, wenn er nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats März endet, scheidet bis einschließlich 31. März aus dem Arbeitsverhältnis aus.

Einem im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiter (Pfarrer, Beamten) steht eine Zuwendung u. a. zu, wenn er mindestens bis 31. März des folgenden Jahres im öffentlichen Dienst verbleibt, es sei denn, daß er ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten hat oder daß er mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

Der Gleichbehandlung unserer landeskirchlichen Mitarbeiter wegen, unter Berücksichtigung hierzu ergangener arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung für Arbeitnehmer ohne unmittelbare tarifvertragliche Bindung und ohne diesbezügliche besondere einzelvertragliche Vereinbarung und wegen der praktischeren Handhabung wenden wir im landeskirchlichen Bereich für alle unsere Mitarbeiter einheitlich die im vorhergehenden Absatz beschriebene für die Beamten geltende Bestimmung an.

Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird aufgegeben, entsprechend zu verfahren und sich bei Bedarf von den Evangelischen Rechnungsämtern und Kirchengemeindeämtern beraten zu lassen.

Den Evang. Rechnungsämtern und Kirchengemeindeämtern empfehlen wir, wenn noch nicht geschehen, die Nr. 9 Ausgabe A des Gemeinsamen Amtsblattes vom 25. 3. 1974 bei der Geschäfts- und Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblattes, 7 Stuttgart 1, Postfach 277 (Dorotheenstraße 6), gegen Voreinsendung des Bezugspreises von 2,— DM je Stück auf das Postscheckkonto Nr. 9666-708 beim Postscheckamt Stuttgart zu beziehen.

OKR 20. 5. 1974
Az. 25/2-7922

**Vergütungsgruppenplan für
die kirchlichen Mitarbeiter**

Nach Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird Einzelgruppenplan 22 a der Anlage zu § 2 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes vom 3. 5. 1973 (VBl. S. 47) mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wie folgt geändert:

1. Bei Fallgruppe 7i der Vergütungsgruppe IV a wird hinter den Worten „Leiter von mittleren Gemeindediensten“ eingefügt:
„und Geschäftsführer von Kreisstellen für Diakonie“.
2. Bei Fallgruppe 8 b wird hinter den Worten „Leiter von mittleren und größeren evangelischen Gemeindediensten“ eingefügt:
„und Geschäftsführer von größeren Kreisstellen für Diakonie“.
3. In Fallgruppe 6 a ist in der dritten Zeile und in Fallgruppe 6 b in der vierten Zeile „Bezirksstelle(n)“ durch „Kreisstelle(n)“ zu ersetzen.

OKR 2. 7. 1974
Az. 32/21-10222

Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle (für einen landeskirchlichen Beauftragten) für Konfirmandenunterricht und Christenlehre

Durch Beschluß der Landessynode vom 26. April 1974 wurde beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe die Stelle eines landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre errichtet.

OKR 9. 7. 1974
Az. 41/1-10068

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Winfried Weber in Hemsbach wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim beauftragt.

OKR 27. 5. 1974
Az. 41/2-8037

**Durchführung des Kindergartengesetzes
hier:
ärztliche Untersuchung**

Im Nachgang zu den als Anlage 2 zur Bekanntmachung vom 8. 1. 1973 (VBl. S. 5) mitgeteilten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg mit Erlaß vom 16. 5. 1974 Nr. V 1530/3/65 folgendes mitgeteilt:

1. Nach § 4 des Kindergartengesetzes und den dazu ergangenen Richtlinien vom 12. 9. 1972 (GABL. S. 1266) muß jedes Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Zweck der Untersuchung ist es, gesundheitliche Störungen rechtzeitig festzustellen und, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus einem Merkblatt, das den Eltern bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.

2. Ärztliche Untersuchung ist auch die Früherkennungsuntersuchung der Kinder von Pflichtversicherten bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung. Wenn das Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sollen die Eltern diese Früherkennungsuntersuchung vornehmen lassen. Die Berechtigungsscheine hierfür sind bei den Krankenkassen erhältlich. Die Krankenkassen übernehmen auch die Untersuchungskosten. Eine erneute ärztliche Untersuchung ist entbehrlich, wenn die Früherkennungsuntersuchung innerhalb von 12 Monaten vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorgenommen wurde. In diesen Fällen genügt es, wenn der Arzt auf Grund der Untersuchung die dem Merkblatt angehängte Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung ausfüllt.

Ist das Kind bereits älter als 4 Jahre, sind die Krankenkassen nicht mehr verpflichtet, die Untersuchungskosten zu tragen.

3. Die Eltern müssen demnach die Kosten der ärztlichen Untersuchung selbst tragen, wenn

a) die Früherkennungsuntersuchung bei dem Kind länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegt oder

b) die Krankenkassen die Untersuchungskosten nicht —ausnahmsweise — als freiwillige Leistungen übernehmen.

Die Eltern müssen ferner die Kosten für die ärztliche Bescheinigung tragen.

Die Landesärztekammer hat den Ärzten empfohlen, in diesen Fällen für die Untersuchung und die ärztliche Bescheinigung eine einheitliche Gebühr in Höhe von 32,— DM zu erheben.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung bittet die Kindergartenträger, die Eltern bei der Anmeldung des Kindes in den Kindergarten verstärkt auf die kostenlose Früherkennungsuntersuchung von Kindern bis zum 4. Lebensjahr nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung sowie auf die Kostenfolgen einer versäumten oder länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegenden Untersuchung hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, daß die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung spätestens bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorgelegt wird.

Es wird gebeten, die Kindergartenträger hiervon zu unterrichten und ihnen zu empfehlen, in geeigneter Form (Rundbriefe, Hinweis in den Gemeindeamtsblättern, Anschläge), spätestens bei der Anmeldung der Kinder in den Kindergarten die Eltern und anderen Sorgeberechtigten insbesondere auf die Vorsorgeuntersuchung nach § 181 RVO und die Kostenfolgen einer versäumten oder länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegenden Untersuchung hinzuweisen.

OKR 5. 6. 1974
Az. 41/2-5863

Durchführung des Kindergartengesetzes

hier:

5. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten

In der Anlage geben wir den Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 5. 4. 1974 Nr. V 1530/5/146 bekannt. Wir bitten, bei der Anlage 2 a zu der Bekanntmachung vom 25. 8. 1972 (VBl. S. 73) einen Hinweis auf diesen Erlaß anzubringen.

Anlage

Auf Grund der Änderung des Vergütungstarifvertrags Nr. 12 erhöhen sich die Pauschalsätze für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Fachkräfte an Kindergärten nach dem Kindergartengesetz rückwirkend ab 1. Januar 1974. Den Pauschalsätzen für die Fachkräfte liegen einheitlich die Grundvergütungen nach Anlage 1 des Vergütungstarifvertrags Nr. 12 für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 16. März 1974 zugrunde.

Bei der Berechnung der Pauschalsätze wurden folgende Arbeitgeberanteile berücksichtigt:

Angestelltenversicherung	9,00 %
Krankenversicherung	4,65 %
Arbeitslosenversicherung	0,85 %
Zusatzversicherung	2,50 %

Da nach § 405 RVO die krankenversicherungsfreien Fachkräfte einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag in Höhe des Pflichtbeitragsanteils haben, wurde bei der Berechnung des Personalkostenzuschusses nicht mehr zwischen krankenversicherungsfreien und krankenversicherungspflichtigen Fachkräften unterschieden.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz) i. d. F. vom 24. Oktober 1973 (GABl. S. 1114) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wie folgt geändert:

- In Nr. 2.1 Abs. 2 werden die Worte „16. Februar 1973 (GABl. S. 448)“ ersetzt durch „16. März 1974“.
- In Nr. 2.3 werden die Worte „1000 DM (durchschnittlich 800 DM)“ ersetzt durch „1110 DM (durchschnittlich 890 DM)“ und die Worte „200 DM“ durch „245 DM“.
- In Nr. 3.1 werden die Pauschalbeträge wie folgt geändert:

Stufe	I	II	III
	bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres DM	nach Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres DM	nach Vollendung des 35. Lebensjahres DM
IV b	585,—	670,—	765,—
V b	545,—	620,—	700,—
V c	495,—	560,—	625,—
VI b	465,—	515,—	570,—
VII	440,—	480,—	525,—
VIII	415,—	445,—	480,—
IX	395,—	420,—	455,—

Für die Berufe	DM
Sozialpädagogen	350,—
Erzieher/Kindergärtnerinnen	290,—
Kinderpflegerinnen	270,—

- In Nr. 3.2 Abs. 1 werden die Worte „24 DM“ ersetzt durch „27 DM“ und die Worte „30 DM“ durch „33 DM“.

OKR 19. 6. 1974
Az. 41/2

**Durchführung des Kindergarten-
gesetzes
hier:
Merkblätter über die Durch-
führung der ärztlichen
Untersuchung**

Im Nachgang zur Bekanntmachung vom 28. 11. 1973 Az. 41/2-18135 (VBl. S. 115) betr. der Durchführung des Kindergartengesetzes teilen wir mit, daß die Formblätter über die ärztliche Untersuchung nicht mehr von den Formularverlagen, sondern vom Diakonischen Werk angefordert werden können.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr
und 15—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.